

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1983

Geschäftszahl

82/08/0054

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2050/53 E 30. September 1954 VwSlg 3511 A/1954 RS 5

Stammrechtssatz

Die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer öffentlichen APOTHEKE gewährt dem Konzessionär keinen Rechtsanspruch auf Ausschließung anderer Personen von der Erlangung einer gleichartigen oder ähnlichen Berechtigung. Wenn das Apothekengesetz RGBI. Nr. 5/1907 im § 10 Abs 3 der Behörde vorschreibt, bei Verleihung neuer Berechtigungen auf die Existenzfähigkeit der bereits bestehenden Betriebe Bedacht zu nehmen, so erfolgt dies nicht zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der bestehenden Betriebe im Sinne der Wahrung einer Monopolstellung, sondern nur mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an dem klaglosen Funktionieren der Heilmittelversorgung, das nur bei existenzgesicherten Betrieben ausreichend gewährleistet erscheint. Das Interesse der Inhaber solcher Betriebe wird nur insoweit zu einem rechtlich geschützten, als dies der Gesetzgeber ausdrücklich normiert. Da dies nach § 10 Abs 3 im Zusammenhang mit den §§ 48 Abs 2 und 51 Abs 3 nur bei der Neuerrichtung öffentlicher Apotheken der Fall ist und nach § 29 Abs 1 im Zusammenhang mit § 53 Abs 2 des Gesetzes bei Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ÄRZTLICHEN HAUSAPOTHEKE die eine Beteiligung am Verfahren anordnenden und damit die Parteistellung erst begründenden verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden sind, wenn die Hausapotheke an Stelle einer bisher bestanden tritt, muß in diesen Fällen die Parteistellung verneint werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1982080054.X00